



# Reglement für Schneesportlager

## 1. Zweck des Reglements

- Definieren der Ziele für Schneesportlager
- Übersicht über die Kosten.
- Definieren des administrativen Ablaufs im Hinblick auf Budgetierung und Abrechnung.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Die Sekundarschulpflege fördert die Durchführung von Schneesportlagern im Hinblick auf folgende Ziele:

sportlich:

Bewegung an der frischen Luft

Lernen oder Verbessern der Fähigkeiten im Ski- oder Snowboardfahren

gesellschaftlich:

Integration in eine Gruppe

Erlebnisse mit der Gruppe zusammen

geografisch:

Berggebiete der Schweiz kennen lernen

- 2.2 ein Schneesportlager dauert mind. 5 Tage (4 Übernachtungen)  
2.3 Nach Möglichkeit sind die Lager im Rahmen von J+S (Jugend und Sport) durchzuführen.  
2.4 Es ist anzustreben, dass **mindestens** 1/5 der Schüler am Lager teilnehmen.

## 3. Planung

- 3.1 Die Verantwortung über die Planung und die Durchführung (Hauptleitung) liegt bei einer Lehrperson. Dazu wird pro 6 Teilnehmer ein Hilfsleiter eingesetzt. Das Mindestalter für diese beträgt 18 Jahre.  
3.2 Bei Selbstverpflegung wird das notwendige Küchenpersonal eingesetzt.  
3.3 Zusätzlich zum Ski- oder Snowboardfahren tagsüber sollen als Abendprogramm weitere Aktivitäten eingeplant werden.  
3.4 Die Dauer für allfällige Rekognoszierungen beträgt max. 2 Tage.

## 4. Finanzielles

- 4.1 Die Schulpflege stellt jährlich den Betrag von Fr.8000.- auf der Berechnungsbasis von 50 Schülern als Defizitgarantie zur Verfügung.  
4.2 Der Elternbeitrag beträgt Fr. 290.-  
4.3 Sind Eltern nicht in der Lage, den Elternbeitrag aufzubringen, kann die Schulpflege diesen auf Antrag anpassen oder erlassen.  
4.4 Die Beiträge von J+S gehen an die Schulgemeinde.

## 5. Rechnungswesen

- 5.1 Der Hauptleiter erstellt 2 Monate vor dem Lager ein Budget und anschliessend eine Abrechnung zu Händen der Schulpflege.  
5.2 Alle Ausgaben sind mit Originalbelegen auszuweisen.  
5.3 Vorschüsse können bei der Schulgemeinde beantragt werden. Es werden nur Vorschüsse an einzelne Personen ausbezahlt.

## 6. Entschädigungen

- 6.1 Wird nichts anderes vereinbart, gelten folgende Beiträge als Entschädigung:  
Hauptleiter: Fr. 150.- pro Tag  
Hilfsleiter/ Koch Fr. 120.- pro Tag
- 6.2 Sind Rekognoszierungen notwendig, übernimmt die Schulgemeinde die Kosten für Fahrt, Verpflegung und Übernachtung für max. 2 Personen gemäss dem Reglement „Spesenvergütung Weiterbildungskurse für Lehrpersonen“.
- 6.3 Allfällige Skiabos für Rekognoszierungen werden durch die Schulgemeinde übernommen.

## **7. Kleidung und Ausrüstung**

- 7.1 Die Lagerleitung macht die Eltern schriftlich darauf aufmerksam, dass sie für die richtige Ausrüstung sowie die Einstellung der Bindungen verantwortlich sind.
- 7.2 Die Eltern erhalten im Vorfeld eine Aufstellung über die mitzubringenden Gegenstände.

## **8. Krankheit und Unfall**

- 8.1 Vor Beginn des Lagers ist von den Eltern ein Notfallzettel auszufüllen. Dieser ist von der Lagerleitung vertraulich zu behandeln.
- 8.2 Erkrankung oder Unfall eines Teilnehmers ist den Eltern sofort mitzuteilen. **Ebenfalls ist die Schulleitung und die Schulpflege zu informieren.**

## **9. Versicherung**

- 9.1 Alle Lehrkräfte sind während der Dauer des Lagers über die gesetzlichen Versicherungen gegen Krankheit und Unfall durch die Sekundarschule Turbenthal-Wildberg versichert.
- 9.2 Begleitpersonen sind während der Dauer des Lagers über die kollektive Unfallversicherung für nicht UVG-Versicherte Arbeitnehmer durch die Sekundarschule Turbenthal-Wildberg versichert.
- 9.3 Die Versicherung der Teilnehmer gegen Unfall und Krankheit ist Sache der Eltern
- 9.4 Alle Lehrkräfte, Teilnehmer und Begleitpersonen sind während der Dauer des Lagers über die Betriebshaftpflicht der Schule versichert

## **10. Verschiedenes**

- 10.1 Es darf sich nie die ganze Lagerleitung gleichzeitig entfernen, wenn sich Teilnehmer in der Unterkunft befinden.
- 10.2 Schüler, deren Verhalten im Lauf des Schuljahres oder in vergangenen Lagern schwerwiegende Störungen voraussehen lässt, können im Vorfeld von der Teilnahme am Lager ausgeschlossen werden.
- 10.3 Verstösst ein Teilnehmer gegen die Lagerordnung, kann er von der Lagerleitung aus dem Lager nach Hause geschickt werden. Die Kosten für die Heimreise gehen dann zu Lasten der Eltern.

### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Sekundarschulpflege vom 5. November 2013 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente

Sekundarschule Turbenthal- Wildberg

Die Präsidentin

Die Aktuarin: